

Friedrich-Schiller-Gymnasium Pirna, Seminarstraße 3, 01796 Pirna

Schulinternes Ergänzungsformular - Anmeldung zur Aufnahme an einem Gymnasium

Name, Vorname des Kindes:

Sehr geehrte Eltern der zukünftigen Schüler der 5. Klasse,
um unsere Planung und die Klassenbildung zu erleichtern, bitten wir Sie um einige zusätzliche Angaben.

1. An unserem Gymnasium wird Unterricht in den Fächern evangelische und katholische Religion sowie Ethik erteilt. Bitte entscheiden Sie, an welchem Unterricht Ihr Kind teilnehmen soll.
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ethik

Evangelische Religion

Katholische Religion

2. Hat Ihr Kind in der Grundschule neben Englisch eine weitere Fremdsprache erlernt?

nein

ja Welche, ab wann? _____

3. Wird Ihr Kind in der Grundschule im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) unterrichtet?

nein

ja

Wenn ja, soll Ihr Kind diesen Unterricht am Gymnasium besuchen?

nein

ja

4. Wird Ihr Kind in der Grundschule entsprechend der Schulintegrationsordnung (SchIVO) unterrichtet?

nein

ja

Wenn ja, mit folgenden Hauptförderschwerpunkten (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Sehen

Sozial / emotionale Entwicklung

Hören

Körperlich / motorische Entwicklung

Sprache

Lernen

5. Den Elternbrief „Information zum Aufnahmeverfahren in die Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2020/21“
habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen. (Nicht Zutreffendes bitte streichen.)

6. Ich / wir wurden informiert, dass die ausgefüllte Rückmeldung durch mich / uns an die abgebende
Grundschule zu übermitteln ist. (Nicht Zutreffendes bitte streichen.)

7. Die Wahl einer zweiten Fremdsprache am Friedrich-Schiller-Gymnasium Pirna erfolgt im Rahmen des mit dem Landesamt für Schule und Bildung abgestimmten Sprachenangebotes der Schule. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Fremdsprache besteht nicht (vgl. § 17 Absatz 4 Satz 2 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung).

Zweite Fremdsprache	Erstwunsch	Zweitwunsch
Französisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tschechisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Übersteigt die Anzahl der Interessenten für eine zweite Fremdsprache die vorhandene Platzkapazität, werden die Plätze zunächst in den Härtefällen und sodann im Losverfahren vergeben (vgl. § 17 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung). Das Losverfahren ist ein sachgerechtes Verfahren, welches durch das ihm zugrunde liegende Zufallsprinzip eine willkürfreie Verteilung der Plätze gewährleistet und die Gleichbehandlung der Bewerber sicherstellt (vgl. Verwaltungsgericht Braunschweig Beschluss vom 12.12.2006, Az.: 6 B 321/06).

8. Grundlehrgang Flötenspiel

Um den Anforderungen im Fach Musik in ausreichendem Maße zu entsprechen, führen wir im Rahmen des zweistündigen Musikunterrichts pro Woche mit allen Schülern der Klasse 5 einen Grundlehrgang im Flötenspiel durch. Das entspricht auch den Anforderungen des Lehrplans Musik für Gymnasien, in welchem folgende Zielstellungen angegeben sind:

1. Vorstellungen in den Bereichen Melodik, Rhythmik sowie Harmonik weiterentwickeln und die Orientierung im Notenbild vervollkommen,
2. Instrumentale Grundfertigkeiten weiterentwickeln, dabei Orff- und andere Instrumente vielfältig einbeziehen.

Der Flötenkurs kann in Klasse 6 zusätzlich zum Musikunterricht fakultativ fortgesetzt werden. Um jeden Schüler eine effektive Übungszeit zu gewährleisten und auch aus hygienischen Gründen, sollte jeder Schüler eine eigene Flöte besitzen.

Wir bitten Sie daher um nachfolgende Angaben:

Wir kaufen eigenständig eine Flöte. (<i>Deutsche Griffweise wird benötigt.</i>)	<input type="checkbox"/>
Wir möchten über die Schule eine Flöte für ca. 20,00 € (Ladenpreis 24,50 €) bestellen. (Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung zu Beginn des Schuljahres.)	<input type="checkbox"/>

(zutreffendes bitte ankreuzen)

In welchem außerschulischen Bereich ist Ihr Kind bereits musikalisch tätig?
(bei Musikschule bitte auch Lehrer/Ausbildungsjahr angeben)

9. Sonstiges

z. B. Geschwisterkind an derselben Schule; Klassenwünsche (Bitte beachten Sie, dass wir Klassenwünsche nur bedingt berücksichtigen können.)

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte *

*) Sofern ein Personensorgeberechtigter allein unterschreibt, ist davon auszugehen, dass das Einverständnis des zweiten Personensorgeberechtigten vorliegt oder aber ein alleiniges Sorgerecht besteht.

Merkblatt zum Schüleraufnahmebogen

1. Erhebung personenbezogener Daten

Die Angaben des Schüleraufnahmebogens werden gemäß § 3 Abs. 6 Schulordnung Grundschulen, § 5 Abs. 4 Schulordnung Mittelschulen sowie § 3 Abs. 5 Schulordnung Gymnasien erhoben. Weitere als die in den Vorschriften genannten Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht erhoben oder verarbeitet werden. Die Erhebung und Verarbeitung der Angaben „Staatsangehörigkeit des Schülers“ sowie „Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten“ ist nur mit Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) zulässig. Zweck Staatsangehörigkeit

Die Angabe zu einer Behinderung oder chronischer Krankheiten des Schüler dient der Beachtung bei erster Hilfe, beim Sportunterricht sowie dem Eingehen der Lehrer/innen und Schulmitarbeiter/innen auf gesundheitliche Probleme.

Alle anderen Daten werden nur für schulinterne Zwecke (z.B. Klassenlisten) verarbeitet.

Die Vorlage von Unterlagen zur Schulanmeldung an einer Oberschule oder einem Gymnasium ergibt sich aus § 5 Abs. 3 Schulordnung Oberschulen sowie § 3 Abs. 4 Schulordnung Gymnasien.

2. Speicherung personenbezogener Daten

Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die Aufbewahrungsfrist der entsprechenden Daten richtet sich nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Aufbewahrung und Aussonderung schulischer Unterlagen.

Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetzes bzw. der jeweiligen Schulordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Daten an Schulen (VwV Schuldatenschutz) sowie des SächsDSG. Zum Teil ergibt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auch aus Spezialvorschriften (z.B. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulgesundheitspflege).

3. Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

Eine Datenübermittlung kann gemäß Abschnitt 2, Ziffer 2 b und c VwV Schuldatenschutz u.a. an folgende Stellen erfolgen:

- jugendärztlicher Dienst
- schulspsychologischer Dienst
- öffentliche Jugendhilfe
- Bezugsstelle
- Jugendgerichtshilfe

Eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Aus diesem Grund kann beispielsweise auch die Datenübermittlung an Personen, die nicht Sorgeberechtigte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind, nur mit Einwilligung des sorgeberechtigten Elternteils erfolgen.

4. Rechte der Betroffenen

Sie haben als Erziehungsberechtigte ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht gemäß § 18 SächsDSG. Dabei sind Ihnen u.a. folgende Angaben mitzuteilen: die zur Person Ihres Kindes gespeicherte Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt werden, wenn der Schutz Dritter (z.B. Schüler, Eltern, Lehrer) dies erforderlich macht.

Bei vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechtes können Sie sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten wenden.